

Erstmalige Anwendung der IFRS

Umstellung von nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS

Allgemeine Anforderungen – IFRS 1

- Erstellung einer IFRS-Eröffnungsbilanz als Ausgangsbasis für die künftige IFRS-Rechnungslegung zum Zeitpunkt des Übergangs (beginnend mit dem ersten Geschäftsjahr, für welches vollständige Vergleichszahlen veröffentlicht werden)
- Anwendung der zum Berichtszeitpunkt (Abschlussstichtag) des ersten vollständig offengelegten IFRS-Abschlusses geltenden – IFRS-Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - → Grundsatz: Retrospektive Anwendung
- **Stetigkeit** der IFRS-Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für alle im ersten IFRS-Abschluss dargestellten Berichtsperioden

Praxisbeispiel

Ein Unternehmen erstellt und veröffentlicht bei einem mit dem Kalenderjahr identischen Wirtschaftsjahr zum 31.12.2020 erstmals einen vollständigen IFRS-Abschluss.

Das Unternehmen stellt eine IFRS-Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 auf Basis der IFRS auf, die in der Periode gelten oder angewendet werden dürfen, welche am 31.12.2020 endet. Die IFRS-Eröffnungsbilanz und die in dieser verwendeten IFRS-Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Ausgangspunkt für die weitere IFRS-Rechnungslegung. Eine Änderung der in der IFRS-Eröffnungsbilanz gewählten sowie der ergänzend hierzu zum Abschlussstichtag 31.12.2019 gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist bis 31.12.2020 grundsätzlich nicht möglich.

Der zum Abschlussstichtag 31.12.2020 veröffentlichte IFRS-Abschluss enthält die Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 sowie die GuV-Rechnung und das sonstige Gesamtergebnis, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Anhang für die am 31.12.2020 endende Berichtsperiode einschließlich der Vergleichszahlen für 2019.

Darüber hinaus ist auch die per 1.1.2019 aufgestellte IFRS-Eröffnungsbilanz im ersten vollständigen IFRS-Abschluss offenzulegen (IFRS 1.21).



Im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS 1 müssen zumindest für ein Geschäftsjahr (im Beispiel 1.1.2019 – 31.12.2019) sowohl die Abschlussdaten für den IFRS-Abschluss als auch die für den HGB-Abschluss ermittelt und parallel offengelegt werden



Erforderliche Anpassungen zur Überleitung zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

- Vermögenswerte und Schulden, die unter den bisherigen Rechnungslegungsgrundsätzen anzusetzen waren, sind aus der Eröffnungsbilanz ausbuchen, wenn sie nicht die Ansatzvorschriften nach IFRS erfüllen
- In der Eröffnungsbilanz angesetzten Vermögenswerte und Schulden sind in Übereinstimmung mit den Regelungen des IFRS zu bewerten
- Auswirkungen der Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (*transition adjustments*) sind grundsätzlich in der Eröffnungsbilanz im Eigenkapital zu erfassen
 Ausnahme: Umklassifizierungen zwischen Geschäfts- oder Firmenwert und immateriellen Vermögenswerten
- Alle unter IFRS gestellten Anforderungen in Bezug auf Darstellung und Angaben sind zu erfüllen, einschließlich jeglicher Umgliederungen zwecks Übereinstimmung mit IFRS
- Vergleichsinformationen vergangener Perioden haben in vollem Umfang den IFRS zu entsprechen
 → Laut IASB* sind lediglich Vergleichsinformationen nach IFRS für ein Jahr erforderlich Überleitungen der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Beträge auf die nach IFRS bilanzierten Werte sind aufzustellen
 - a. für das **Eigenkapital** zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS <u>und</u> zum Ende der Periode, die im letzten, nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss dargestellt wurde
 - b. das **Periodenergebnis**, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde



^{*}Einige Börsenaufsichten und sonstige Aufsichtsbehörden fordern von den Unternehmen die Veröffentlichung mehrjähriger Vergleichsinformationen nach IFRS

Der erste IFRS-Abschluss - Mindestumfang



^{*}IFRS 1 enthält keine Befreiungen von Darstellungs-/Angabepflichten anderer IFRS



Praxisbeispiele

Ansatz und Ausbuchungen nach IFRS

Ansatz

- ✓ Pensionsverpflichtungen
- ✓ Aktive und passive latente Steuern
- ✓ Rückstellungen, jedoch nur für rechtliche oder faktische Außenverpflichtungen
- ✓ Derivative Finanzinstrumente
- ✓ Erworbene immaterielle Vermögenswerte
- ✓ Interne Entwicklungskosten
- ✓ Leasing-Nutzungsrechte und -verbindlichkeiten

Ausbuchung

- X Rückstellungen, falls keine gegenwärtige Verpflichtung besteht (bspw. Restrukturierungsrückstellungen)
- X Rückstellungen für allgemeine Risiken
- X Aktive latente Steuern, falls deren Realisierung nicht wahrscheinlich ist
- X Als Vermögenswert aktivierte eigene Anteile
- X Immaterielle Vermögenswerte, welche die Ansatzkriterien nicht erfüllen



Praxisbeispiele

	Umgliederungen nach IFRS				
Finanzielle Vermögenswerte	Drei Kategorien nach IFRS 9				
Finanzinstrumente	Schuld oder Eigenkapital gemäß IAS 32				
Saldierung	Ansatz von Bruttobeträgen, es sei denn, die IFRS erlauben eine Saldierung				
Bilanz	Grundsätzlich separater Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Posten nach IAS 1				
Immaterielle Vermögenswerte	Aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierend und nach IAS 38 nicht ansatzfähig – Anpassung des Geschäfts- oder Firmenwertes				
	Bewertung nach IFRS				
Finanzinstrumente	Bewertung nach IFRS Beizulegender Zeitwert oder fortgeführte Anschaffungskosten nach IFRS 9				
Finanzinstrumente Pensionsverpflichtungen					
	Beizulegender Zeitwert oder fortgeführte Anschaffungskosten nach IFRS 9				
Pensionsverpflichtungen	Beizulegender Zeitwert oder fortgeführte Anschaffungskosten nach IFRS 9 IAS 19 ist anzuwenden (komplex und detailliert)				

Wesentlicher Einfluss auf Darstellungs- und Angabenanforderungen

IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben	IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse
IFRS 2	Aktienbasierte Vergütungen	IAS 33	Ergebnis je Aktie	IFRS 5	AHfS/ Discontinued Operations



Ausnahmen vom Grundsatz der retrospektiven Anwendung

- Grundsatz des IFRS 1: Retrospektive Anwendung sämtlicher zum Berichtszeitpunkt in Kraft befindlichen IFRS
- Ausnahme Befreiende Wahlrechte:

IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse	IAS 32	Zusammengesetzte Finanzinstrumente	
IAS 16/ IAS 38/ IAS 40	Beizulegender Zeitwert oder Neubewertung als Ersatz für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ("deemed cost")	IFRS 9	Designation bereits angesetzter Finanzinstrumente	
IAS 40	Kumulierte Umrechnungsdifferenzen	IFRS 9	Bewertung von finanziellen Vermögenswerten/Verbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert	
IFRS 16	Leasingverhältnisse	IAS 23	Fremdkapitalkosten	
IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütung	IFRS 15	Umsatzerlöse	
IFRS 4	Versicherungsverträge	IFRIC 22	Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte/erhaltene	
IAS 27/ IAS 28	Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen,	15510 40	Gegenleistungen	
	assoziierten Unternehmen	IFRIC 19	Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente	
IFRS 11	Joint Arrangements (Gemeinsame Vereinbarungen)	IFRIC 1	Änderungen in bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnlichen Veroflichtungen	
div.	Vermögenswerte und Schulden von Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen	IFRIC 12	Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen	

- Wahlrechte sind für jeden Sachverhalt einzeln zu beurteilen und können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden
- Analoge Anwendung der Befreiungen nicht gestattet!



Ausnahmen vom Grundsatz der retrospektiven Anwendung

- Grundsatz des IFRS 1: Retrospektive Anwendung sämtlicher zum Berichtszeitpunkt in Kraft befindlichen IFRS
- Ausnahme Verbote:

IFRS 9	Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten					
IFRS 9	Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen ("Hedge Accounting")					
IFRS 10	Nicht beherrschende Anteile					
IFRS 9	Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte					
IFRS 9	Wertminderung finanzieller Vermögenswerte					
IFRS 9	Eingebettete Derivate					
IAS 20/ IFRS 9	Darlehen öffentlicher Hand					
div.	Schätzungen					



Zwischenberichterstattung nach IAS 34

- Nach IFRS besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenberichten*
- Sofern Unternehmen Zwischenberichte nach IAS 34 erstellen, fordert IFRS 1 zusätzliche Angaben, inkl.:
 - Überleitungsrechnung zwischen den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen und IFRS
 - Darstellung angepasster Vergleichsinformationen nach IAS 34



^{*}Als Reaktion auf die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie wurden die Mindestanforderungen an die Berichtspflichten am deutschen Kapitalmarkt stark verringert. Mit Änderung der Frankfurter Börsenordnung per November 2015 sind Unternehmen des Prime-Standard für das 1. und 3. Quartal lediglich zur Veröffentlichung einer Quartalsmitteilung (<u>nicht mehr</u> Quartalsfinanzbericht i.S.v. IAS 34) verpflichtet.

Ihr Ansprechpartner



Sarah Kasper

Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin

T: +49 (0)89 24 29 16 28 F: +49 (0)89 24 29 16 99

E: s.kasper@schlecht-partner.de

www.schlecht-partner.de



Ihr Weg zu uns



Im Herzen der bayrischen Landeshauptstadt haben wir unseren Sitz in der Barer Str. 7, 80333 München. Unser Büro liegt im Zentrum Münchens zwischen dem Karlsplatz (Stachus) und dem Karolinenplatz.

Von München aus beraten wir bundesweit Unternehmer, Unternehmen und Privatpersonen in allen betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Belangen und prüfen mittelständische Unternehmen zu den unterschiedlichsten Anlässen.



Sie finden uns im Zentrum Stuttgarts am Mailänder Platz 25, 70173 Stuttgart.

Vom Zentrum Stuttgarts betreuen wir mittelständische Unternehmen, Unternehmer und Privatpersonen ganzheitlich in Fragen der Betriebswirtschaft, der Finanzierung wie auch in steuerlichen Fragestellungen.

Unsere von Stuttgart aus betreute Mandantschaft ist im ganzen Bundesgebiet ansässig. Auch betreuen wir ausländische Mandanten, mit Investitionen in Deutschland.



An Ihrer Seite.
Vorausschauend.
Lösungsorientiert.
Antizipierend.
Beratend.

- Schlecht und Partner -



Disclaimer

Diese Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Diese Präsentation wurde ausschließlich für unseren Mandanten erstellt. Sie ist nicht dazu bestimmt, Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Dritten gegenüber übernehmen wir keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten (keine Dritthaftung), es sei denn, wir haben einem Dritten gegenüber im Vorhinein schriftlich etwas Abweichendes bestätigt.

